

**Richterlicher
Geschäftsverteilungsplan
des Landgerichts Stralsund
4. Änderung ab dem 01.08.2026**

A. Zuständigkeit und Besetzung der Spruchkörper

Vorbemerkung:

Die nachfolgende Geschäftsverteilung gilt für die ab dem 01.08.2026 neu eingehenden Sachen.

Für alte Sachen verbleibt es – soweit nichts anderes bestimmt ist – bei der Zuständigkeit, die sich aus der bis zu dem vor dem Einführungstag liegenden Tag geltenden Regelung ergibt. Maßgebender Zeitpunkt ist der Zeitpunkt des Eingangs der Sache bei dem Landgericht. Spätere Veränderungen zuständigkeitsbegründender Umstände bleiben außer Betracht.

Die Arbeitskraftanteile ergeben sich aus der anliegenden Tabelle, die zum Gegenstand des Geschäftsverteilungsplans gemacht wird.

1. Kammer (Berufungszivil- und Beschwerdekammer; erstinstanzliche Zivilkammer)

Zuständigkeit:

Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte,

Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Prozesskostenhilfesachen, soweit sie nicht gemäß Abschnitt B II Ziff. 2.12 einer anderen Kammer zugewiesen sind,

Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Zivil-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen sowie Verfahren nach dem FamFG, soweit sie nicht der 6. oder 7. Zivilkammer zugewiesen sind,

Entscheidungen und Beschwerden gegen Entscheidungen über die gerichtliche Zuständigkeit gem. §§ 36 ZPO, 5 FamFG, 2 ZVG,

alle zum 11.02.2025 in der 8. Kammer anhängigen und nicht erledigten Beschwerdeverfahren, sonstige, nicht ausdrücklich aufgeführte Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit einer Zivilkammer gehören,

Anträge außerhalb anhängiger Zivilverfahren.

Besetzung:

Vorsitzender:

PLG Peters

Stellvertretende Vorsitzende und Beisitzerin:

Ri'inLG Masiak

Beisitzerin:

Ri'inLG Dr. Reimold

2. Kammer (Zivilkammer 1. Instanz)

Zuständigkeit:

Erstinstanzliche Zivilsachen, soweit sie der 2. Kammer nach den Regelungen in Abschnitt B II zugewiesen werden.

Alle ab dem 01.01.2017 eingegangenen und noch eingehenden erstinstanzlichen Zivilsachen, die den sog. Abgasskandal zum Gegenstand haben.

Erstinstanzliche erbrechtliche Streitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG) soweit sie nicht vor dem 01.01.2026 eingegangen sind.

Streitigkeiten über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen oder Rahmenvereinbarungen, soweit sich nicht aus Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine andere Zuständigkeit ergibt (§ 72a Abs. 1 Nr. 8 GVG) und soweit sie nicht vor dem 01.01.2026 eingegangen sind.

Erstinstanzliche Zivilverfahren, welche am 31.12.2020 in dem Dezernat der Kammer 1a der RichterIn Richter anhängig waren.

Erstinstanzliche Verfahren, die am 31.12.2020 im Dezernat des Richters am Landgericht Edlich in der 1a. Kammer anhängig waren.

Besetzung:

Vorsitzender:	VPLG Schäfer
Stellvertretender Vorsitzender und Beisitzer:	RiLG Petersen
Beisitzer:	VorsRiLG Dr. Trost
Beisitzer:	Ri Beling

3. Kammer (Kammer für Handelssachen)

Zuständigkeit:

Sämtliche in die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen fallenden Angelegenheiten.

Besetzung:

Vorsitzender:	VPLG Schäfer
Handelsrichter:	Torsten Grundke
	Rolf-Dieter Haß
	Sören Jurrat
	Andreas Kinholz
	Kai Kruse
	Jörg Lettau
	Susanne Masson

Dirk Schröder
 Antje Viergutz
 Sibylle Wehrmann

4. Kammer (Zivilkammer 1. Instanz)

Zuständigkeit:

Erstinstanzliche Zivilsachen, soweit sie der 4. Kammer nach den Regelungen in Abschnitt B II zugewiesen werden.

Alle erstinstanzlichen Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG), und soweit sie nicht vor dem 01.04.2020 am Landgericht eingegangen sind.

Alle erstinstanzlichen Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse und Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen sowie im Internet oder durch andere – auch digitale – Medien (§ 72a Absatz 1 Nr. 5 GVG), und soweit sie nicht vor dem 01.01.2021 eingegangen sind.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG Brix
Stellvertretende Vorsitzende und Beisitzerin:	Ri'inLG Müller-Koelbl
Beisitzerin:	Ri'inLG Füßel

4a. Kammer (Zivilkammer 1. Instanz)

Zuständigkeit:

Erstinstanzliche Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Satz 1 Nr. 2 GVG) und bis zum 31.03.2020 am Landgericht eingegangen sind.

Die im Dezernat der VRi'inLG Saldsieder ihr übertragenen Hauptsacheverfahren der 4. Zivilkammer, die vor dem 01.01.2021 eingegangen sind und in denen durch die Richterinnen als Einzelrichterin bereits verhandelt wurde und solche, in denen die Zuständigkeit der 6. Zivilkammer gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG begründet wäre, wurden mit Wirkung zum 22.05.2024 der 4a. Zivilkammer übertragen.

Besetzung:

Vorsitzende:	VRi'inLG Saldsieder
Stellvertretender Vorsitzender und Beisitzer:	VRiLG Brix
Beisitzerin:	Ri'inLG Müller-Koelbl
Beisitzerin:	Ri'inLG Füßel

5. Kammer (Zivilkammer 1. Instanz)

– derzeit unbesetzt –

6. Kammer (Zivilkammer 1. Instanz und Zivilbeschwerdekammer)

Zuständigkeit:

Erstinstanzliche Zivilsachen, soweit sie der 6. Kammer nach den Regelungen in Abschnitt B II zugewiesen werden.

Anträge bzw. Beschwerden nach §§ 127 GNotKG, 54 BeurkG, 15 BNotO.

Erstinstanzliche Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften sowie aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 GVG) und soweit sie nicht vor dem 01.04.2020 beim Landgericht eingegangen sind.

Erstinstanzliche erbrechtliche Streitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG) soweit sie ab dem 01.01.2021 bis zum 31.12.2025 beim Landgericht eingegangen sind.

Wiederauflebende Verfahren, die ursprünglich in der aufgelösten 6a. Kammer anhängig waren.

Besetzung:

Vorsitzende:	VRi'inLG Saldsieder
Stellvertretender Vorsitzender und Beisitzer:	RiLG Nowak
Beisitzer:	Ri Müller

7. Kammer (Zivilkammer 1. Instanz)

Zuständigkeit:

Erstinstanzliche Zivilsachen, soweit sie der 7. Kammer nach den Regelungen in Abschnitt B II zugewiesen werden.

Erstinstanzliche Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG) von Menschen und Tieren soweit sie nicht vor dem 01.04.2020 beim Landgericht eingegangen sind.

Erstinstanzliche insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten und Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und restrukturierungsgesetz (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG) soweit sie nicht vor dem 01.01.2021 beim Landgericht eingegangen sind.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG Lüdtko
Stellvertretende Vorsitzende und Beisitzerin:	Ri'inLG Retzlaff

Beisitzerin:

Ri'inLG Ewert

Beisitzer:

RiLG Haker

7a. Kammer (Zivilkammer 1. Instanz)

Zuständigkeit:

Erstinstanzliche Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 72a Satz 1 Nr. 3 GVG) von Menschen und Tieren, die bis zum 31.03.2020 beim Landgericht eingegangen sind.

Besetzung:

Vorsitzender:

VRiLG Lüdtkke

Stellvertretende Vorsitzende und Beisitzerin:

Ri'inLG Retzlaff

Beisitzerin:

Ri'inLG Ewert

Beisitzer:

RiLG Haker

8. Kammer

- derzeit unbesetzt -

9. Kammer

– derzeit unbesetzt –

10. Kammer

– derzeit unbesetzt –

11. Kammer (Kammer für Baulandsachen)

Besetzung:

Vorsitzender:

VPLG Schäfer

Stellvertretender Vorsitzender

(Zivilrichter) und Beisitzer:

RiLG Petersen

Beisitzer:

Ri Beling

Beisitzer (Verwaltungsrichter):

RiVG Dr. Kolm

Vertreter des verwaltungsrichterlichen Beisitzers: RiVG Huesmann

21. Kammer (Schwurgerichtskammer)

Zuständigkeit:

Entscheidungen innerhalb und außerhalb der Hauptverhandlung in Schwurgerichtssachen (§ 74 Abs. 2 GVG).

Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren nach § 140a GVG, soweit eine Schwurgerichtskammer entschieden hat.

Besetzung:

Vorsitzende:	VRi'inLG Riedelsheimer (zugleich 22. Kammer)
Stellvertretender Vorsitzender und	
Beisitzer:	RiLG Jähnke (zugleich 22. Kammer)
Beisitzer:	RiLG Radde
Beisitzerin ab 01.10.2026:	Ri'in Pergande
ErgänzungsrichterIn:	VRi'inLG Bleß

22. Kammer (Große Strafkammer)

Zuständigkeit:

Entscheidungen innerhalb und außerhalb der Hauptverhandlung in allgemeinen Strafsachen gem. § 74 Abs. 1 GVG, soweit nicht die Zuständigkeit der 21. Strafkammer oder der 23. Strafkammer gegeben ist.

Alle sonstigen von einer Strafkammer zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Strafkammer gegeben ist.

Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren nach § 140a GVG soweit nicht die Zuständigkeit der 21. Strafkammer (Schwurgerichtskammer), 23. Strafkammer (Jugendkammer, zugleich Strafvollstreckungskammer), 24. Strafkammer (Kleine Strafkammer) oder 25. Strafkammer (Kleine Strafkammer) gegeben ist.

Besetzung:

Vorsitzende:	VRi'inLG Riedelsheimer (zugleich 21. Kammer)
Stellvertretender Vorsitzender und	
Beisitzer:	RiLG Jähnke (zugleich 21. Kammer)
Beisitzer:	RiLG Radde
Beisitzerin ab 01.10.2026:	Ri'in Pergande
ErgänzungsrichterIn:	VRi'inLG Bleß

23. Kammer (Jugendkammer, Große Strafkammer und Strafvollstreckungskammer)

Zuständigkeit:

Entscheidungen innerhalb und außerhalb der Hauptverhandlung in Jugendsachen nach §§ 41, 108 JGG gegen Jugendliche und Heranwachsende und in Jugendschutzsachen im Sinne des § 74b GVG, in denen die Staatsanwaltschaft Anklage vor der Jugendkammer erhebt.

Berufungen gegen Entscheidungen der Jugendschöffengerichte – Große Jugendkammer –

Beschwerden von Jugendlichen und Heranwachsenden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Strafsachen, von Erwachsenen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Strafsachen, die auch gegen Jugendliche und/oder Heranwachsende geführt werden, und von Erwachsenen gegen Entscheidungen der Jugendgerichte und Jugendschöffengerichte.

Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG.

Alle der Strafvollstreckungskammer (§ 78b Abs. 1 GVG) obliegenden Entscheidungen.

Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren nach § 140a GVG, soweit eine Jugendkammer entschieden hat.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG Dr. Witt
Stellvertretender Vorsitzender und Beisitzer:	RiLG Ritter
Beisitzerin	Ri'inLG Roschild
Ergänzungsrichter:	VRiLG Dr. Trost

24. Kammer (Kleine Strafkammer)

Zuständigkeit:

Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters und des Schöffengerichts (mit Ausnahme der Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c GVG), wie sie der 24. Kammer nach dem in Abschnitt B III Ziff. 1 geregelten Turnus zugewiesen werden.

Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren nach § 140a GVG, soweit eine kleine Strafkammer zuständig ist und sie nicht in die Zuständigkeit der 25. Kammer fallen.

Besetzung:

Vorsitzende:	VRi'inLG Bleß
Beisitzer für die erweiterte kleine Strafkammer:	RiLG Radde

25. Kammer (Kleine Strafkammer, zugleich Wirtschaftsstrafkammer)

Zuständigkeit:

Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters und des Schöffengerichts auch in Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c GVG, wie sie der 25. Kammer nach dem in Abschnitt B III Ziff. 1 geregelten Turnus zugewiesen werden.

Berufungen gegen Entscheidungen des Jugendrichters – Kleine Jugendkammer –.

Berufungen gegen Entscheidungen der erweiterten Schöffengerichte der Amtsgerichte.

Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren nach § 140a GVG, soweit eine kleine Strafkammer als kleine Jugendkammer zuständig ist.

Besetzung:

Vorsitzender:

VRiLG Dr. Trost

Beisitzer für die erweiterte kleine Strafkammer:

RiLG Ritter

Alle noch laufenden Verfahren, die ursprünglich der Zuständigkeit der aufgelösten 25a. Kammer unterfielen.

26. Kammer (Strafbeschwerdekammer)

Zuständigkeit:

Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Schwurgerichtssachen.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Strafsachen, soweit nicht die 23. Strafkammer zuständig ist.

Kammer für Bußgeldsachen (§ 47 Abs. 7 OWiG)

Strafsachen aus der Zuständigkeit der 23. Strafkammer, die wiederholt an eine andere Jugendkammer zurückverwiesen worden sind. Die vorrangige Zuständigkeit der 22. Strafkammer für die erstmalige Zurückverweisung bleibt hiervon unberührt.

Strafsachen aus der Zuständigkeit der 22. Strafkammer, die wiederholt an eine andere Große Strafkammer zurückverwiesen worden sind. Die vorrangige Zuständigkeit der 23. Strafkammer für die erstmalige Zurückverweisung bleibt hiervon unberührt.

Besetzung:

Vorsitzende:

VRi'inLG Bleß

Stellvertretender Vorsitzender und Beisitzer

RiLG Ritter

Beisitzerin:

Ri'inLG Roschild

27. Kammer (Kleine Strafkammer)

Zuständigkeit:

Strafsachen aus der Zuständigkeit der 24. und 25. Kammer, die wiederholt einer anderen Strafkammer zurückverwiesen worden sind. Die vorrangige Zuständigkeit der 24. und der 25. Kammer für zurückverwiesene Verfahren bleibt hiervon unberührt.

Besetzung:

Vorsitzende:

VRi in LG Riedelsheimer

Beisitzer für die erweiterte kleine Strafkammer:

RiLG Jähne

B. Allgemeine Bestimmungen und Turnusregelung

I. Allgemeine Zuständigkeitsregelungen

1.

Soweit es für die Bestimmung der Zuständigkeit auf den Anfangsbuchstaben oder die alphabetische Reihenfolge ankommt, gilt Folgendes:

Maßgebend ist der Familienname des (in alphabetischer Reihenfolge) ersten Angeklagten bzw. Beklagten, Antragsgegners oder Schuldners. Adelsprädikate, Titel, Berufsbezeichnungen und dergleichen bleiben außer Betracht.

Bei eingetragenen Firmen, Gesellschaften, Vereinen und sonstigen juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts gilt der erste Buchstabe der registermäßigen Bezeichnung. Bei Firmen, Gesellschaften, Vereinen, juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, soweit keine registermäßige Eintragung vorliegt, gilt:

bei Firmen der erste Buchstabe des Familiennamens des Inhabers,

im Übrigen der Anfangsbuchstabe des ersten das Wesen kennzeichnenden Wortes,

Vornamen, einschließlich deren Abkürzungen, Adelsprädikate, Titel, Artikel, Berufsbezeichnungen und dergleichen sowie Gebietsbezeichnungen bleiben außer Betracht,

maßgebend ist die Bezeichnung des (in alphabetischer Reihenfolge) ersten Beklagten oder Antragsgegners.

Bei inländischen Beklagten, die offenbar falsch bezeichnet sind, ist für die Bestimmung der Zuständigkeit der richtige Beklagte maßgebend (z.B. bei Klage gegen die Wasser- und Schifffahrtsdirektion tritt an deren Stelle die Bundesrepublik).

Bei Klagen gegen die Gebietskörperschaften und Ämter ist der Anfangsbuchstabe der Gebietsbezeichnung maßgebend.

Bei Klagen gegen unbekannte Erben ist für die Bestimmung der Zuständigkeit der Familienname des Erblassers maßgebend.

Wird nach § 115 VVG neben dem Versicherungsnehmer zugleich der Haftpflichtversicherer verklagt, so ist für die Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe des Versicherungsnehmers maßgebend.

Richten sich mehrere gleichzeitig eingehende Zivilsachen gegen denselben Beklagten oder Antragsgegner, so ist der Familienname des Klägers oder Antragstellers maßgebend. Haben bei mehreren gleichzeitig eingehenden Zivilsachen die maßgeblichen Parteien dieselben Namen, so erfolgt die Verteilung blindlings.

2.

Die mit dem Eingang der Sache begründete Zuständigkeit wird weder durch eine Verfahrenstrennung noch durch eine Rücknahme des Antrags, der Klage oder des Rechtsmittels hinsichtlich einzelner Streitgenossen oder des Antrags, der Anklage oder des Rechtsmittels hinsichtlich einzelner Beschuldigter oder durch das Hinzutreten weiterer Streitgenossen geändert oder aufgehoben.

Erklärt eine Zivilkammer die Übernahme einer Sache von einer anderen Zivilkammer, so bleibt diese bindend, soweit keine erhebliche Änderung der tatsächlichen Umstände vorliegt.

3.

Bei einer Tätigkeit in mehreren Kammern ist die Tätigkeit in derjenigen mit der niedrigeren numerischen Ziffer vorrangig. Bei den Zivilkammern hat die Tätigkeit in der Spezialkammer (z.B. 4a. ZK) Vorrang vor der in mit allgemeinen Zivilsachen befassten Kammer (z.B. 4. ZK).

4.

Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan und über dessen Auslegung entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag der Kammer, bei der die Sache zuerst eingegangen ist.

II. Zivilsachen

1. Erfassung der Eingänge

1.1 Die Erfassung der Zivilsachen erfolgt durch die Posteingangsstelle.

1.2 Die Eingangsstelle versieht alle bei ihr eingehenden erstinstanzlichen Zivilsachen mit dem aktuellen Datumsstempel und einem Uhrzeitvermerk. Der Zeitpunkt des Eingangs ergibt sich für elektronische Eingänge aus dem Transfervermerk, für Faxeingänge aus der im Fauxdruck ausgewiesenen Eingangszeit. Im Übrigen gilt der Zeitpunkt der Vorlage bei der Eingangsstelle. Ein früherer Eingang an anderer Stelle bleibt außer Betracht.

1.3 Bis 24:00 Uhr im Nachtbrieffkasten des Landgerichts Stralsund sowie werktags nach 16:00 Uhr bei dem Pfortner des Landgerichts Stralsund eingegangene Zivilsachen werden als an dem ablaufenden Tag als gleichzeitig eingegangen behandelt, ab 0:00 Uhr des neuen Tages eingegangene Zivilsachen werden als an dem neuen Tag gleichzeitig eingegangen behandelt und jeweils dementsprechend mit Datum und Nachtbrieffkastenvermerk versehen.

1.4 Alle neu eingegangenen Sachen erhalten in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs, bei gleichzeitigem Eingang in der Reihenfolge des Alphabets entsprechend der Regelung unter B I. 1., eine Tageskennziffer. Sachen, die per Fax oder elektronisch nach 16:00 Uhr eines Tages eingehen, gehen dabei Eingängen nach 16:00 Uhr im Nachtbrieffkasten vor. Sachen,

die per Fax oder elektronisch ab 0:00 Uhr bis 07:00 Uhr eines Tages eingehen, gehen den Eingängen im Nachtbriefkasten bis 07:00 Uhr vor.

1.5 Ist eine neu eingegangene Sache nicht als solche behandelt worden und ohne die Vergabe einer Tageskennziffer in den Geschäftsgang gelangt, so ist sie unverzüglich erneut der Eingangsstelle zuzuleiten. Für die Reihenfolge des Eingangs ist der erneute Eingang bei der Eingangsstelle maßgeblich.

2. Verteilung der Neueingänge

2.1 Allgemeines

Die Verteilung der neu eingegangenen erstinstanzlichen Zivilsachen erfolgt durch die Posteingangsstelle als Verteilstelle ausgehend von der ausgewiesenen Tageskennziffer. Die Vergabe der Aktenzeichen und Erfassung der Verfahren im Fachverfahren erfolgt durch die in der Woche des Eingangs zuständige Serviceeinheit.

2.2 Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften sowie aus Versicherungsvertragsverhältnissen

Erstinstanzliche Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften sowie aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 GVG) werden bei Eingang der Sache der 6. Zivilkammer zugewiesen.

2.3 Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen

Erstinstanzliche Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG), werden bei Eingang der Sache der 4. Zivilkammer zugewiesen.

2.4 Streitigkeiten wegen Ansprüchen aus Heilbehandlungen

Erstinstanzliche Streitigkeiten wegen Ansprüchen aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG) von Menschen und Tieren werden bei Eingang der Sache der 7. Zivilkammer zugewiesen.

2.5 Streitigkeiten wegen Ansprüchen aus dem sogenannten Abgasskandal

Alle ab dem 01.01.2017 beim Landgericht eingehenden erstinstanzlichen Zivilsachen, die den sogenannten Abgasskandal zum Gegenstand haben, werden der 2. Zivilkammer zugewiesen.

2.6 Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen

Erstinstanzliche Streitigkeiten wegen Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen sowie dem Internet oder in anderen – auch digitalen – Medien (§ 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG) werden bei Eingang der Sache der 4. Zivilkammer zugewiesen.

2.7 Erbrechtliche Streitigkeiten

Erstinstanzliche erbrechtliche Streitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG) werden bei Eingang der Sache ab dem 01.01.2026 der 2. Zivilkammer zugewiesen.

2.8 Insolvenzsrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten und Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz

Insolvenzsrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten und Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG) werden bei Eingang der Sache der 7. Zivilkammer zugewiesen.

2.9 Streitigkeiten über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen oder Rahmenvereinbarungen

Streitigkeiten über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen oder Rahmenvereinbarungen, soweit sich nicht aus Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine andere Zuständigkeit ergibt (§ 72a Abs. 1 Nr. 8 GVG) werden bei Eingang der Sache ab dem 01.01.2026 der 2. Zivilkammer zugewiesen.

2.10 Schadensersatzklagen gegen Rechtsanwälte und Rechtsbeistände

Schadensersatzklagen gegen Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, die eine Pflichtverletzung bei der Bearbeitung einer in diesem Geschäftsverteilungsplan unter Ziff. 2.2 bis 2.9 besonders aufgeführten Rechtsmaterie betreffen, gehören vor die Kammer, der diese Rechtsmaterie nach den Ziff. 2.2 bis 2.9 zugewiesen ist. Andernfalls fallen sie in den Turnus.

2.11 Turnusregelung

(a)

Die erstinstanzlichen Zivilsachen, selbständigen Beweisverfahren, Beschwerden nach A.7. GVP sowie Verfahren nach A.6. GVP werden an die nach Abschnitt A zuständigen Zivilkammern (6. Zivilkammer, 7. Zivilkammer, 4. Zivilkammer, 2. Zivilkammer) in einem Turnus verteilt. Dabei werden Bau- und Architektensachen, Arzthaftungssachen, Kapitalanlagesachen und Streitigkeiten über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen oder Rahmenvereinbarungen im Verhältnis 2/1 gezählt, alle übrigen Verfahren im Verhältnis 1/1.

(b)

Ab dem **01.08.2026** setzt nachfolgender Turnus in Zivilsachen ein:

Jedes 1., 5., 9., 13., 17., 21., 25., 29., 33., 37., 41., 45. Verfahren an die 2. Kammer.

Jedes 2., 6., 10., 14., 18., 22., 26., 30., 34., 38., 42., 46., 49., 52., 54. Verfahren an die 4. Kammer.

Jedes 3., 7., 11., 15., 19., 23., 27., 31., 35., 39., 43., 47., 50. Verfahren an die 6. Kammer.

Jedes 4., 8., 12., 16., 20., 24., 28., 32., 36., 40., 44., 48., 51., 53. Verfahren an die 7. Kammer.

Danach beginnt der **54er** Turnus erneut.

Bestehende Bonus/Malus werden übertragen.

Ab dem **18.08.2026** setzt (aufgrund der vollen Berücksichtigung von Herrn Richter Beling im Turnus der Zivilkammern) nachfolgender Turnus in Zivilsachen ein:

Jedes 1., 5., 9., 13., 17., 21., 25., 29., 33., 37., 41., 45., 49., 53. Verfahren an die 2. Kammer.

Jedes 2., 6., 10., 14., 18., 22., 26., 30., 34., 38., 42., 46., 50., 54., 57., 59. Verfahren an die 4. Kammer.

Jedes 3., 7., 11., 15., 19., 23., 27., 31., 35., 39., 43., 47., 51., 55. Verfahren an die 6. Kammer.

Jedes 4., 8., 12., 16., 20., 24., 28., 32., 36., 40., 44., 48., 52., 56., 58. Verfahren an die 7. Kammer.

Danach beginnt der **59er** Turnus erneut.

Bestehende Bonus/Malus werden übertragen.

(c)

Bei nachträglicher Korrektur der Turnusanrechnung, namentlich wegen Fehlerfassung als Spezialzuständigkeit, erfolgt keine Änderung der Zuordnung der im Turnus bis zum Zeitpunkt der Korrektur zugewiesenen Verfahren. Das fehlerhaft erfasste Verfahren wird zurück in den Turnus gegeben und von der im Korrekturzeitpunkt für die Eintragung der Neueingänge zuständigen Serviceeinheit neu eingetragen.

2.12 Sonderzuständigkeiten für Beschwerden aus der 1. Zivilkammer, 6. Zivilkammer, 7. Zivilkammer.

Für die der 1. Zivilkammer, 6. Zivilkammer, 7. Zivilkammer zugewiesenen Beschwerdesachen ist die jeweilige Kammer zugleich für die mit den Beschwerdesachen zusammenhängenden Beschwerden oder Anträgen bezüglich Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe zuständig.

2.13 Eilsachen

Geht ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung bei der Eingangsstelle ein, so wird die Sache unabhängig von der Tageskennziffer der Kammer zugewiesen, die im Turnus als Nächste an der Reihe ist, sofern nicht eine Kammer kraft Spezialzuständigkeit zuständig ist. Danach wird der Turnus ausgehend von der Tageskennziffer fortgesetzt.

3. Zuständigkeit für Neueingänge in besonderen Fällen

3.1 Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes oder auf Einleitung eines selbständigen Beweisverfahrens, soweit für sie nicht die Spezialzuständigkeit begründet ist, begründen die Zuständigkeit der Zivilkammer auch für das gleichzeitig oder später eingehende Hauptsacheverfahren. Der Sachzusammenhang in diesem Sinne entfällt, wenn zwischen der statistischen Erledigung des früheren und dem Eingang des späteren Verfahrens ein Zeitraum von einem Jahr verstrichen ist oder bereits ein Termin anberaumt bzw. ein Beweisbeschluss o.ä. ergangen ist. Gehen die Verfahren gleichzeitig ein, so ist zuerst die einstweilige Verfügung, der Arrest oder der Antrag im selbständigen Beweisverfahren mit einer Tageskennziffer zu versehen.

3.2 Für die Bearbeitung eines nach Einreichung des Hauptsacheverfahrens eingehenden Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes oder eines Antrages im selbständigen Beweisverfahren ist die Zivilkammer zuständig, bei der die Hauptsache bzw. der Rechtsstreit bereits anhängig ist. Dies gilt auch hinsichtlich jener Gesuche, mit denen Prozesskostenhilfe beantragt wird für eine beabsichtigte Klage, einen beabsichtigten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes oder eines beabsichtigten Antrages im selbständigen Beweisverfahren.

3.3 Für Klagen auf Erteilung einer Vollstreckungsklausel, für Vollstreckungsgegenklagen, für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen, für Gebührenklagen, für die eine Zuständigkeit gem. § 34 ZPO begründet ist und für Klagen, die die Wirksamkeit oder Auslegung eines Prozessvergleichs zum Gegenstand haben ist jeweils die erstinstanzliche Zivilkammer zuständig, die die gleiche ziffernmäßige Bezeichnung trägt wie die Zivilkammer, bei der das durch den genannten Titel abgeschlossene Verfahren früher anhängig war. Die Sache gilt als eine kraft Sonderzuständigkeit gemäß diesem Abschnitt zugewiesene Sache.

3.4 Es gelangen sämtliche in derselben Rechtssache anhängig werdende Verfahren kraft Sachzusammenhangs an die Kammer, bei der das zeitlich erste Verfahren noch nicht statistisch erledigt ist (§ 6 ZP-Statistik), sowie der damit befasste Berichterstatter oder Einzelrichter (noch) Kammermitglied ist. Als dieselbe Rechtssache gelten Streitigkeiten, wenn sie in der Hauptsache aus demselben konkreten tatsächlichen Sachverhalt resultieren; insbesondere:

- (a) Ansprüche aus einem einheitlichen Schadensgeschehen (Unfall, unerlaubte Handlung u.Ä.),
- (b) Ansprüche aus demselben Vertrags- bzw. Vertragsanbahnungsverhältnis,
- (c) Ansprüche aus einem Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozess und dem jeweiligen Nachverfahren.

Der Annahme derselben Rechtssache steht eine gesetzliche oder gewillkürte Zession des Anspruchs nicht entgegen.

Ein Verfahren kann nicht mehr wegen Sachzusammenhangs an eine andere Kammer abgegeben werden, wenn in der Sache eine Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe getroffen, ein Beweisbeschluss erlassen, ein Termin zur mündlichen

Verhandlung, die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 128 Abs. 2 ZPO) angeordnet oder die Sache zum Belastungsausgleich zugewiesen worden ist.

Streitigkeiten, für die eine Sonderzuständigkeit nach § 72a Abs. 1 GVG gegeben ist, begründen den Sachzusammenhang nicht.

3.5 In den Fällen 3.1 – 3.4 ist jeweils der für ihre Bearbeitung zuständigen Zivilkammer auch das weitere Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus zuzuteilen, d.h. die abgebende Kammer wird im nächsten Turnus doppelt, die aufnehmende Kammer wird im nächsten Turnus nicht berücksichtigt. Im Übrigen wird durch eine solche Rückgabe die Zuteilung aller anderen bis zur Rückgabe verteilten Sachen nicht berührt.

4. Weitere Sonderfälle

4.1 Ist ein eingehendes Schriftstück irrtümlich als neu eingehende erstinstanzliche Zivilsache behandelt und einer Zivilkammer zugeteilt worden, so wird dieses Schriftstück von der angerufenen Zivilkammer an diejenige Zivilkammer weitergeleitet, die mit dem Verfahren befasst ist, zu dem das Schriftstück tatsächlich eingereicht werden sollte. Die Zivilkammer, die das Schriftstück zurückgibt, wird beim nächsten Turnus doppelt berücksichtigt. Im Übrigen wird durch eine solche Rückgabe die Zuteilung aller anderen bis zur Rückgabe verteilten Sachen nicht berührt.

Ist eine erstinstanzliche Zivilsache irrtümlich über den Turnus verteilt worden, obwohl eine Kammer kraft Spezialzuständigkeit (B.II. Ziffern 2.2 – 2.9) zuständig ist und wird diese Sache an die zuständige Kammer abgegeben, wird die abgebende Kammer im nächsten Turnus doppelt berücksichtigt.

Ist eine erstinstanzliche Zivilsache irrtümlich an eine Kammer kraft Spezialzuständigkeit (B.II. Ziffern 2.2 – 2.9) verteilt worden, so wird diese Sache zurückgegeben und im Turnus neu verteilt. Bei der zurückgebenden Kammer wird die bereits erfolgte Berücksichtigung im Turnus zurückgerechnet.

4.2 Wird eine erstinstanzliche Sache zurückverwiesen, ist – ohne zeitliche Begrenzung – die Zivilkammer zuständig, die früher in der Sache entschieden hat. Das gleiche gilt, wenn eine Sache auf andere Weise (z.B. nach Entscheidung des Oberlandesgerichts Rostock über die Berufung gegen ein Urteil oder über die Beschwerde gegen eine Prozesskostenhilfe versagenden Beschluss) erneut zum Landgericht gelangt.

In beiden Fällen werden die Sachen von der bislang zuständigen Zivilkammer weiterbearbeitet, ohne dass eine erneute Anrechnung auf den Turnus erfolgt. War für diese Sache ursprünglich die 4a., 6a. oder die 7a. Kammer zuständig, ist die Zivilkammer zuständig, welche die selbe ziffernmäßige Bezeichnung trägt. War für diese Sache ursprünglich die 1a. Kammer zuständig, ist die Zivilkammer zuständig, welche zum 01.01.2021 die Bestände des zu diesem Zeitpunkt zuständigen Dezernenten übernommen hat.

4.3 Verfahren, die lediglich nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten oder (z.B. nach sechsmonatigem Ruhen oder als Nachverfahren im Urkundsprozess) als neue Sache gezählt werden, werden – ohne zeitliche Begrenzung – ebenfalls von der bislang zuständigen Zivilkammer weiterbearbeitet, ohne dass eine nochmalige Anrechnung auf den Turnus erfolgt. War für diese Sache ursprünglich die 4a., 6a. oder die 7a. Kammer zuständig, ist die Zivilkammer zuständig, welche die selbe ziffernmäßige Bezeichnung trägt. War für diese Sache ursprünglich die 1a. Kammer zuständig, ist die

Zivilkammer zuständig, welche zum 01.01.2021 die Bestände des zu diesem Zeitpunkt zuständigen Dezernenten übernommen hat.

4.4 Verfahren, die von den Güterichtern (D.) nicht gütlich beendet werden können, werden nach Abschluss des Verfahrens an die abgebende Ursprungskammer ohne Anrechnung auf den Turnus zurückgegeben.

4.5 Soweit in der Vergangenheit Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich einer Zivilkammer von einer anderen Zivilkammer übernommen wurden, verbleibt es bei der Zuständigkeit der übernehmenden Zivilkammer, soweit der Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung trifft.

III. Strafsachen

1.

Die Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts werden in einem Turnus in der folgenden Reihenfolge auf die 24. und 25. Strafkammer verteilt:

Jedes 1., 3., 5., 7. und 9. Verfahren gelangt im Turnus an die 24. Strafkammer

und

jedes 2., 4., 6., 8. und 10. Verfahren gelangt im Turnus an die 25. Strafkammer

Die in die Zuständigkeit der 25. Strafkammer (kleine Strafkammer) fallenden Berufungen gegen Entscheidungen des Jugendrichters – Kleine Jugendkammer –, Berufungen gegen Entscheidungen in Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c GVG (kleine Wirtschaftsstrafkammer), sowie die Berufungen gegen Entscheidungen des erweiterten Schöffengerichtes des Amtsgerichts werden dabei auf den Turnus angerechnet.

Die Zuteilung der einzelnen Sachen erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei der Geschäftsstelle. Sie werden dort mit einem Eingangsstempel versehen.

Gleichzeitig eingehende Verfahren werden in alphabetischer Reihenfolge entsprechend den Regelungen in Abschnitt B I.1. registriert.

2.

Wird eine Strafsache an eine andere Strafkammer des Landgerichts zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen oder ist sonst bestimmt, dass die Verhandlung vor einer anderen Strafkammer zu erfolgen hat, gelangen

Sachen der 21. und 22. Strafkammer an die 23. Strafkammer,

eine Sache der 23. Strafkammer an die 22. Strafkammer (auch soweit sie als Große Jugendkammer zu entscheiden hat),

eine Sache der 24. Strafkammer an die 25. Strafkammer,

eine Sache der 25. Strafkammer (auch soweit sie als Kleine Jugendkammer oder Kleine Wirtschaftsstrafkammer oder über Berufungen gegen Entscheidungen des erweiterten Schöffengerichtes entschieden hat) an die 24. Strafkammer,

Sachen der bereits aufgelösten 24a. Strafkammer an die 24. Strafkammer,
Sachen der bereits aufgelösten 25a. Strafkammern an die 25. Strafkammer.

Ist eine der vorgenannten Strafkammern verhindert, weil sie bereits in der Sache tätig geworden ist, gilt die allgemeine Vertretungsregelung.

C. Vertretungsregelungen

1. In Zivilsachen werden vertreten

die 1. durch die 6. Zivilkammer,
die 2. Zivilkammer durch die 7. Zivilkammer,
die 4. und 4a. Zivilkammer durch die 2. Zivilkammer,
die 6. Zivilkammer durch die 4. Zivilkammer,
die 7. und 7a. Zivilkammer durch die 1. Zivilkammer,
der Vorsitzende der 3. Kammer (KfH) durch
VRiLG Brix,
VRiLG Lüdtko,
die 1. Zivilkammer.

Die Handelsrichter vertreten sich untereinander in alphabetischer Reihenfolge.

2. In Strafsachen werden vertreten

die 21. Strafkammer durch
die 23. Strafkammer
die 25. Strafkammer
die 24. Strafkammer
die 7. Zivilkammer
sodann Vertretungsregelung nach C.1.

die 22. Kammer durch
die 23. Strafkammer
die 24. Strafkammer
die 25. Strafkammer
die 6. Zivilkammer
sodann Vertretungsregelung nach C.1.

die 23. Strafkammer – zugleich Strafvollstreckungskammer – durch
 die 22. Strafkammer,
 die 25. Strafkammer,
 die 24. Strafkammer,
 die 4. Zivilkammer
 sodann Vertretungsregelung nach C.1.
 die 24. Strafkammer durch
 die 25. Strafkammer
 VRiLG Dr. Witt
 die 23. Strafkammer
 die 22. Strafkammer
 sodann Vertretungsregelung nach C.1.

die 25. Strafkammer durch
 die 24. Strafkammer
 VRiLG Dr. Witt
 die 22. Strafkammer
 die 23. Strafkammer
 sodann Vertretungsregelung nach C.1.
 die 26. Kammer durch
 die 22. Strafkammer
 die 25. Strafkammer
 die 1. Zivilkammer
 sodann Vertretungsregelung nach C.1.

die 27. Kammer durch
 die 23. Strafkammer
 sodann Vertretungsregelung nach C.1.

Der Beisitzer in der erweiterten Kleinen Strafkammer wird vertreten durch Ri'inLG Roschild.

Kann eine Vertretung nicht durch die in Abschnitt C 1. und 2. benannten Vertretungskammern erfolgen, vertreten sich sämtliche Kammern wie folgt untereinander: Vertretungskammer ist die in aufsteigender Reihenfolge gemäß Abschnitt A. nächste nicht verhinderte Kammer. An die Kammer mit der höchsten Ordnungsnummer schließt sich die Kammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer an. Generell ausgenommen von der Vertretung ist die 11. Kammer.

Innerhalb der vertretenden Kammern ist zunächst der in Abschnitt A an letzter Stelle Genannte, dann der vorletzte usw., zuletzt der Vorsitzende zur Vertretung berufen, soweit dies nach der Regelung in § 29 S. 1 DRiG zulässig ist. Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags und abgeordnete Richter sind von der Vertretung ausgeschlossen, wenn ihr Mitwirken in der vertretenen Kammer zu einer nach § 29 S. 1 DRiG unzulässigen Besetzung führen würde. Der

Präsident nimmt an der Sitzungsververtretung nicht teil. Ist ein Richter mehreren Kammern zugeteilt, so geht die Tätigkeit in den Strafkammern, die Tätigkeit im Übrigen in den Kammern vor, die in der in Abschnitt A aufgeführten Reihenfolge der Kammern zuerst genannt sind.

Soweit im Geschäftsverteilungsplan nichts anderes bestimmt ist, wird der Vorsitzende im Falle der Verhinderung aller Mitglieder seiner Kammer durch den (ordentlichen) Vorsitzenden der Kammer, deren Mitglieder (gem. obiger Ziff. 1 und 3) zur Vertretung berufen sind, vertreten.

D. Güterichter (§ 278 Abs. 5 ZPO)

Am Landgericht Stralsund werden Mediationsverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO zur konsensualen Streitbeilegung bei dem Landgericht und den Amtsgerichten Stralsund und Greifswald durchgeführt.

Jeder Streitrichter am Landgericht Stralsund (Kammer oder Einzelrichter) sowie den Amtsgerichten Stralsund und Greifswald kann in geeignet erscheinenden Verfahren, die Parteien für die Durchführung eines Güteverfahrens an einen nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) verweisen und das Verfahren der Mediationsabteilung zuleiten.

Die Verfahren der Mediationsabteilung erhalten das Geschäftszeichen 5 ARG lfd. Nummer / lfd. Jahr.

Zum Güterichter am Landgericht Stralsund sind berufen:

RiAG Badenheim
 RiAG Haubold
 Ri'inAG Hoffmann
 Ri'inAG Höbler
 Ri'inAG Maibohm
 Ri'inAG Moderow
 Ri'inLG Müller-Koelbl
 Ri'inAG Püster
 Ri'inLG Saldsieder

Stralsund, den 27.07.2026

Das Präsidium des Landgerichts

gez. Peters

gez. Bleß

gez. Lüdtkke

gez. Radde

gez. Retzlaff

gez. Roschild

Saldsieder
 (urlaubsbedingt an der
 Unterschrift gehindert)